

# Die Satzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Mieterbund Ostwestfalen-Lippe und Umgebung e.V. Das Vereinsgebiet ergibt sich aus § 10 der Satzung.
2. Er hat seinen Sitz in Bielefeld. Er ist dem Landesverband der Mietervereine in Nordrhein-Westfalen e.V. und durch diesen der Spitzenorganisation Deutscher Mieterbund angeschlossen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Mieter in seinem Vereinsgebiet mit dem Ziel, den Mieter vor Benachteiligungen im Miet- und Wohnrecht sowie damit zusammenhängenden Rechtsgebieten zu schützen und das gesamte Wohnungswesen nach Grundsätzen zu regeln, die dem Gedeihen der Familie und dem allgemeinen Wohlergehen dienen.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen, ebenso ein wirtschaftlicher Geschäftsbereich sind ausgeschlossen (§ 21 BGB).
3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendigen Maßnahmen (auch wirtschaftlich) ergreifen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Mieter – Untermieter – werden, der diese Satzung anerkennt. Nichtmieter können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn von ihrer Zugehörigkeit eine Förderung des Vereins zu erwarten ist; sie dürfen jedoch nicht ausschließlich Vermieter sein.

## § 4 Aufnahme – Austritt – Ausschluss

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung oder aufgrund Anmeldung mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars. Das Mitglied erhält mit seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis und die Satzung. Es ist verpflichtet, mit Aufnahme den ersten Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr zu bezahlen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Kündigung.

Diese kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

b) durch den Tod, sofern nicht ein Fall des § 6 Ziffer 3 vorliegt.

c) durch Ausschluss.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste.

3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes sich mit den Zwecken und Zielen des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist spätestens einen Monat nach Zustellung in Textform an den Vorstand zu richten. Die Frist ist eine Ausschlussfrist. Bei fristgerechtem Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung über den Ausschluss. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte und etwaige Vereinsämter des Mitglieds.
5. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn es unbekannt verzogen und nicht zu ermitteln ist.

## § 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat einen allgemeinen und gleichen Zugang zu den Leistungen des Vereins.
3. Mitglieder, die mit fälligen Mitgliedsbeiträgen oder der Begleichung der Aufnahmegebühr im Rückstand sind, haben bis zum Ausgleich ihres Beitragskontos keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins.

## § 6 Beitrag und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist der Mitgliedsbeitrag des Kalenderjahres. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung kann den Jahresbeitrag nur mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abän-

dern. Der Vorstand wird ermächtigt, Sozialbeiträge festzulegen. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand.

2. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 3. Werktag im Januar fällig. Mitglieder, die im Laufe eines Jahres dem Verein beitreten, zahlen bei Aufnahme den Mitgliedsbeitrag anteilig für das restliche Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Beitrag, der von dem Verein an den Landesverband und von diesem an den Deutschen Mieterbund je Mitglied abzuführen ist.
3. Beim Tode eines Mitgliedes kann der überlebende Ehegatte ebenso wie die im Haushalt eines verstorbenen Mitgliedes lebenden volljährigen Kinder die Mitgliedschaft fortsetzen. Von auswärts zuziehende Personen, die bisher an ihrem Wohnsitz bereits Mitglied eines Mietervereins im Deutschen Mieterbund waren, können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

## § 7 Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Delegiertenversammlung
- c) Die Bezirksmitgliederversammlungen
- d) Die Kontrollkommission

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens zwei jedoch maximal drei Stellvertretern sowie bis zu fünf Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Im Vorstand sollen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die gewählten Stellvertreter. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, brauchen nur gegenüber einem Vorstandsmitglied abgegeben zu werden.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit Tod, dauernder Verhinderung oder Abwahl durch die Delegiertenversammlung; im letzteren Fall jedoch nur in Verbindung mit der Neuwahl eines anderen Vorstandes beziehungsweise anderer Vorstandsmitglieder.
4. Das Vorstandsamt ist ein Ehrenamt. Der Vorstand

*weiter siehe Rückseite*